



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2026)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2026, mit dem unter anderem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden, enthält Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, sieht die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann als Präsidentin bzw. Präsidenten bzw. in weiterer Folge durch Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns ein Mitglied der Landesregierung mit der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu betrauen. Von dieser Möglichkeit wurde mit dem Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 64/2018, durch die Einführung der Bestimmungen der §§ 61 und 62 - befristet - Gebrauch gemacht. Diese Bestimmungen sollen nunmehr bis 30. Juni 2034 verlängert werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Umsetzung autonomer Sprachförderkonzepte;

- Einrichtung von schulartenübergreifendem Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) für Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme an der Sommerschule verpflichtet sind;
- Verlängerung der Geltungsdauer der Festlegung, dass der Bildungsdirektion für Oberösterreich eine Präsidentin bzw. ein Präsident vorsteht, sowie Verlängerung der Geltungsdauer der dazugehörigen Verordnungsermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion.

II. Kompetenzgrundlagen

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auffassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau und die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten und das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist das entsprechende Ausführungsgesetz dazu.

Nach Art. 113 Abs. 8 B-VG kann durch Landesgesetz vorgesehen werden, dass der Bildungsdirektion eine Präsidentin bzw. ein Präsident vorsteht. Die Erlassung einer solchen Regelung sowie der dazugehörigen Verordnungsermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion ist daher Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Jenen schulerhaltenden Gemeinden, die der Verordnung ihrer Schulen als Sommerschulstandorte zustimmen, entstehen zusätzliche Kosten im Bereich der Schulerhaltung, weil im betroffenen Schuljahr der Schulbetrieb um zwei Wochen verlängert wird. Wie hoch die tatsächlich anfallenden Kosten sein werden, kann jedoch nicht genau beziffert werden. Nachdem in diesen zwei Betriebswochen durchschnittlich unter 30 Schülerinnen bzw. Schüler pro Standort beschult werden, ist jedenfalls nur eine sehr begrenzte Nutzung der Schulgebäude notwendig, weswegen die Kosten für diesen Betrieb weit unter jenen einer Schulwoche während des Unterrichtsjahres liegen werden.

Die Kosten für die eingesetzten Lehrpersonalressourcen werden vom Bund getragen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben. Es liegt insbesondere kein Fall des Art. 113 Abs. 4 vorletzter Satz iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, da die vorliegende Änderung ausschließlich den Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG betrifft, in dem die obligatorische Zuständigkeit der Bildungsdirektionen beschrieben wird.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3b Abs. 4):

§ 3b Abs. 4 führt die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 8h Abs. 3a des Schulorganisationsgesetzes aus. Mit der vorgesehenen Ergänzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Schulleitungen an ihren Standorten individuelle und schulautonome Sprachförderkonzepte durchführen können, auch wenn für die Ressourcenbemessung die Regelungen zu den Deutschförderklassen und -kursen herangezogen werden. Die autonome Umsetzung soll jedoch gegenüber den bisherigen Regelungen keine zusätzlichen Raumbedarfe auslösen. Die bisherigen Regelungen zu Deutschförderklassen und Deutschförderkursen bleiben unberührt.

Zu Art. I Z 2 (§ 3d):

Gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in § 12 Abs. 6a des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2026 ist für all jene Schülerinnen und Schüler, die zum ersten Tag des zweiten Semesters eine Deutschförderklasse besuchen oder die im Laufe des Sommersemesters als außerordentliche Schülerinnen bzw. Schüler gemäß § 4 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 2a Z 3 aufgenommen werden, ab dem Schuljahr 2025/26 verpflichtend eine Sommerschule einzurichten. Die Sommerschule findet in den letzten beiden Ferienwochen, sohin von 31. August bis 11. September 2026 statt und betrifft daher das aktuell laufende Schuljahr 2025/26.

Ab dem Schuljahr 2026/27 muss gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in § 12 Abs. 6a des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/2026 für all jene Schülerinnen bzw. Schüler, die am ersten Tag des zweiten Semesters eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besuchen oder die im Laufe des Sommersemesters als außerordentliche Schülerinnen bzw. Schüler gemäß § 4 Abs. 2 lit. a aufgenommen werden, verpflichtend eine Sommerschule eingerichtet werden.

Neben dieser verpflichtend einzurichtenden Sommerschule bleibt die Möglichkeit einer freiwilligen Sommerschule weiterhin bestehen. Da jedoch auch die bisher geltenden verpflichtenden Schülerzahlen wegfallen, soll diese Bestimmung gänzlich neu geregelt werden.

Im neu gefassten Abs. 6, der die damalige Regelung des Abs. 4 betrifft, erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§§ 61 und 62):

Gemäß Art. 113 Abs. 8 erster Satz B-VG kann durch Landesgesetz die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Bildungsdirektion bestellt werden. Von

dieser Möglichkeit wurde mit dem Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 64/2018, - befristet - Gebrauch gemacht. Die Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Weisungsgefüge ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Gleichzeitig wurde im § 62 - ebenfalls befristet - vorgesehen, dass mit Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betraut werden kann (vgl. Art. 113 Abs. 8 zweiter Satz B-VG). Diese Verordnung ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.

Mit diesem Landesgesetz soll nunmehr neuerlich von der durch Art. 113 B-VG eröffneten Möglichkeit einer Bestellung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten der Bildungsdirektion bzw. in weiterer Folge auch von der Möglichkeit einer Ermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion - befristet - Gebrauch gemacht werden. In rechtstechnischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die vollständige Neufassung der §§ 61 und 62 in Verbindung mit deren Inkraftsetzung zu einem Zeitpunkt, der vor dem Befristungsende der bisherigen §§ 61 und 62 liegt, dazu führt, dass die enthaltene Verordnungsermächtigung ohne Unterbrechung fortgilt.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2026)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3b Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Vorliegen eines Sprachförderkonzepts können auf Anweisung der Schulleitung in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen die Deutschfördermaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 schulautonom umgesetzt werden. Dabei kann von den Vorgaben betreffend Schülerzahlen sowie Unterrichtsausmaß gemäß Abs. 2 und 3 abgewichen werden. Die räumlichen Gegebenheiten am Schulstandort sind bei der Erarbeitung des schulautonomen Sprachförderkonzepts entsprechend zu berücksichtigen.“

2. § 3d lautet:

„§ 3d

Sommerschule

(1) Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Pflichtschulen kann ein Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) eingerichtet werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Pflichtschulen, die gemäß § 12 Abs. 6a des Schulunterrichtsgesetzes zur Teilnahme an der Sommerschule mit Sprachförderung in Deutsch verpflichtet sind, ist abweichend von Abs. 1 eine Sommerschule einzurichten.

(3) Die Durchführung der Sommerschule kann klassen-, schulstufen-, schulstandort- und schulartenübergreifend erfolgen und bedarf der Zustimmung des Schulerhalters.

(4) Die Einrichtung gemäß Abs. 1 obliegt der Schulleitung und bedarf der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Die Einrichtung gemäß Abs. 2 obliegt der Schulbehörde. Die Schulstandorte sind dabei bis 31. Jänner jedes Jahres mit Verordnung festzulegen.

(6) Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die mit der Leitung der Sommerschule betraute Lehrperson erteilt werden.“

3. § 61 lautet:

„§ 61

Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion für Oberösterreich

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann steht der Bildungsdirektion für Oberösterreich als Präsidentin bzw. Präsident vor.“

4. § 62 lautet:

„§ 62

Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung durch Verordnung

(1) Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann ein Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betrauen.

(2) Eine Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns nach Abs. 1 ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.“

5. § 65 lautet:

„§ 65

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2026;
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2026;
- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2025;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2025.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Art. I Z 3 und 4 treten mit Ablauf des 30. Juni 2028 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2034 außer Kraft.